

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO); §§ 2, 6, 11, 13-15, des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG); des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes; § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg; §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2, 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) und § 11 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG)–

hat der Gemeinderat der Gemeinde/Stadt am 22.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 27.11.2007, zuletzt geändert am 22.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Engen (Hegaukurier Nr. 44), am 30.10.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Auslagen wird folgender § 8 Umsatzsteuer eingefügt:

§ 8 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 8 wird zum § 9 (Schlussvorschriften)

§ 2 Änderung der Satzung für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Engen - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) in der Fassung vom 14.12.1992, zuletzt geändert am 16.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Engen (Hegaukurier Nr. 5), am 28.01.2015 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Verrechnungssätze der Stadt Engen für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Engen wird folgender § 6 Umsatzsteuer eingefügt:

§ 6 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 6 wird zum § 7 (Inkrafttreten)

§ 3 Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 12.12.1995, zuletzt geändert am 22.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Engen (Hegaukurier Nr. 48), am 30.11.2016 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 Alte Rechte wird folgender § 29 Umsatzsteuer eingefügt:

§ 29 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 29 wird zum § 30 (Inkrafttreten)

§ 4 Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen

Die Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen in der Fassung vom 29.01.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Engen (Hegaukurier Nr. 6) am 06.02.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach III. § 15 Festsetzung und Fälligkeit wird folgender § 16 Umsatzsteuer eingefügt:

§ 16 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige IV § 16 wird zum § 17 (Inkrafttreten)

§ 5 Änderung der Marktgebührenordnung

Die Marktgebührenordnung in der Fassung vom 30.05.1969, zuletzt geändert am 03.07.2001, veröffentlicht im HegauKurier Nr.19, am 09.05.1990 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 Umsatzsteuer eingefügt:

§ 6 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 6 wird zum § 7

§ 6 Änderung der Benutzungsordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Engen

Die Benutzungsordnung für Sport- und Mehrzweckhallen in der Fassung vom 12.11.2002, wird wie folgt geändert:

1. Nach §11 Benutzungsentgelt wird folgender §12 Umsatzsteuer eingefügt:

§ 12 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 12 wird zum § 13 (Inkrafttreten)

§ 7 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung in der Fassung vom 19.11.2019, zuletzt geändert am 09.11.2021, veröffentlicht im vollen Wortlaut auf www.engen.de und im Amtsblatt der Stadt Engen (Hegaukurier Nr. 48), am 25.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Benutzungsgebühren wird folgender § 4 Umsatzsteuer eingefügt:

§ 4 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 4 wird zum § 5 (Inkrafttreten)

§ 8 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Engen

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Engen. in der Fassung vom 23.10.2018, zuletzt geändert am 09.11.2021, veröffentlicht im vollen Wortlaut auf www.engen.de und im Amtsblatt der Stadt Engen (Hegaukurier Nr. 48), am 25.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Benutzungsgebühren wird folgender § 4 Umsatzsteuer eingefügt:

§ 4 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 4 wird zum § 5 (Inkrafttreten)

§ 9 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Engen

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Engen in der Fassung vom 23.10.2018 zuletzt geändert am 19.11.2019, veröffentlicht im vollen Wortlaut auf www.engen.de und im Amtsblatt der Stadt Engen (Hegaukurier Nr. 48), am 25.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Änderung der Gebühren wird folgender § 2 Umsatzsteuer eingefügt:

§ 2 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 2 wird zum § 3 (Inkrafttreten)

§ 10 Änderung der Satzung über die Festsetzung der Schlachthausgebühren

Die Satzung über die Festsetzung der Schlachthausgebühren in der Fassung vom 27.09.1994, zuletzt geändert am 03.07.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Engen (Hegaukurier Nr. 40), am 06.10.1994 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten wird folgender § 8 Umsatzsteuer eingefügt:

§ 8 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 8 wird zum § 9 (Inkrafttreten)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Engen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Engen, 22.11.2022

Johannes Moser
Bürgermeister